

## **BGE 54 I 254**

Bundesgericht (BGE), 1928-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_54\\_I\\_254](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_I_254)

FR: ATF 54 I 254

IT: DTF 54 I 254

### **Volltext**

254 Staatsrecht. werden soll, das zuständige Gericht zweiter Instanz zugleich auch für den Wohnsitz der Klägerin, Freiburg . i. Breisgau war und das materiell anwendbare Recht bei einer Klage hier oder in Offenburg das gleiche blieb. 5. - Die Frage, ob wirklich der Beklagte zur Zeit der Erhebung oder Zustellung der Klage schon Wohnsitz im Rechtssinne in der Schweiz hatte oder nicht sein deutscher Wohnsitz (in Oberweier) damals noch als fortbestehend angesehen werden dürfte und müsste, braucht daher nicht geprüft zu werden, wie auch der Appellationshof sie offengelassen hat. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen. Vgl. auch Nr. 36. - Voir aussi n° 36. VII.

**DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDES- RECHTS FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 36.** Aunug aus dem Urteil vom 11. Mai 1928 i. S. Konkursmasse Naotigall gegen Solothurner Schwurgericht Art. 204, 207, 247-250 SchKG. Urteil des Strafrichters, wodurch der Gemeinschuldner in einer Strafsache in der die Überweisung an den erkennenden Richter erst nach der Konkurseröffnung erfolgt war, adhäsionsweise zum Ersatz des aus der strafbaren Handlung entstandenen Schadens an die Zivilpartei verpflichtet wird. Aufhebung wegen Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BV) und eidgenössischer Gerichtsstandsvorschriften (Art. 189 Abs. 3 OG) in dem Sinne, dass das Urteil der Konkursmasse des Verurteilten nicht entgegengehalten werden kann. A. - In dem Strafverfahren gegen Wyss, Karo und Nachtigall, auf das sich das Urteil des Bundesgerichts Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 36. 255 in Sachen der heutigen Rekurrentin vom 1. Oktober 1927 (BGE 53 I 380) bezieht, wurden die drei Angeklagten in der Folge dem solothurnischen Schwurgericht überwiesen und auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen vom Schwurgerichtshof zu Zuchthausstrafen verurteilt; Wyss wegen Unterschlagung, Nachtigall wegen Anstiftung zu diesem Vergehen, Hehlerei und betrügerischen Konkurses. Die im Strafverfahren erhobenen Expertisen schätzten den Wert der Waren (Ebauches), die Wyss seit 1923 der Firma Ed. Kummer A.-G. entwendet und ohne Fakturierung dem Nachtigall hatte zukommen lassen, auf 443,496 Fr. 10 Cts. In der Verhandlung vor Schwurgericht stellte die Firma Krimmer nach Verkündung des Wahrspruches der Geschworenen den Antrag, Wyss und Nachtigall seien solidarisch zum Ersatze dieser Summe an sie mit Zinsen zu verhalten, ferner hätten die drei Angeklagten ebenfalls solidarisch sie für Prozessumtriebe zu entschädigen. Der Schwurgerichtshof entsprach diesem Begehren, indem er in Dispositiv III seines Urteils vom 15. Dezember 1920 verfügte : « III. Die Beklagten haben an die Firma Ed. Kummer A.-G. in Bettlach unter Solidarhaft eine Prozessentschädigung von 300 Fr. zu bezahlen, ferner an Schadenersatz Wyss und Nachtigall solidarisch 443,496 Fr. 10 Cts. zuzüglich Zinse zu 5 % auf den einzelnen Jahresbeträgen. » Die Konkursmasse Nachtigall bzw. deren Verwaltung war zur Verhandlung vor Schwurgericht unbestrittenermassen nicht vorgeladen worden, noch war an sie vorher die Aufforderung ergangen, sich über den

eventuellen Eintritt in den Prozess über den Zivilpunkt zu erklären. Für den Angeklagten Nachtigall hatte sich dessen Verteidiger Fürsprecher Dr. G., der zugleich dem Gläubigerausschuss im Konkurs Nachtigall angehört, der Beurteilung der Schadenersatzklage im Strafverfahren mit der Begründung widersetzt, dass dem solothurnischen Richter nach dem Entscheide des Bundesgerichtes vom 256 Staatsrecht. 1. Oktober 1927 die Kompetenz fehle über diese Ansprache zu befinden. Tatsächlich habe denn auch die Firma Kummer ihre Ansprüche bereits in La Chaux-de-Fonds im Konkurs geltend gemacht~ sodass der Strafrichter sich auch aus diesem Grunde damit nicht mehr zu befassen habe und befassen dürfe. Eventuell wurde die Verweisung der Forderung auf dem Zivilweg im Sinne von § 96 der kant. StPO verlangt, weil der Schaden ziffernmässig nicht genügend ausgewiesen sei. In den Erwägungen des schurgerichtlichen Urteils wird hiezu ausgeführt : Nach § 94 in Verbindung mit §§ 303, 306 StPO solle die Ausmittlung und Beurteilung des aus einer strafbaren Handlung entstandenen Schadens auf Verlangen des Verletzten ebenfalls durch den Strafrichter, bei in die schurgerichtliche Kompetenz fallenden Strafsachen also durch den Schwurgerichtshof geschehen, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens möglich sei. Der Schwurgerichtshof sei deshalb für den Zivilpunkt grundsätzlich gleichfalls zuständig und zwar auch gegenüber dem Angeklagten Nachtigall, obwohl dieser seinen Wohnsitz im Kanton Neuenburg gehabt habe, nachdem Neuenburg die Auslieferung bewilligt und damit die Beurteilung des Falles den solothurnischen Behörden übertragen habe. Art. 59 BV komme nicht in Betracht, weil der Schuldner nicht aufrecht stehend sei und ein Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung im Streit liege, über den ohne Verletzung dieser Verfassungsvorschrift auch gegenüber einem ausser Kantons wohnhaften Beklagten durch den in der Strafsache kompetenten Richter abgesprochen werden könne. Auch das bundesgerichtliche Urteil vom 1. Oktober 1927 schliesse dies für den vorliegenden Fall nicht aus. Dass die verletzte Firma Kummer ihre Eigen turn s r e c h t e an den mit Beschlag belegten Waren in La Chaux-de-Fonds gegen die Konkursmasse eingeklagt habe, sei für die Zuständigkeit des Solothurner Strafrichters in bezug auf den heute Derogatorische Kraft des Bundesrechts. N° 36. 257 allein im Streit liegenden Schadenersatzanspruch unerheblich. Eine Klage auf Feststellung der Forderung aber sei bis jetzt in La Chaux-de-Fonds nicht angehoben worden. Die blosser Anmeldung im Konkurs hindere den Gläubiger nicht, den Bestand der angemeldeten Forderung adhäsiionsweise im Strafprozesse feststellen zu lassen, solange diese von der Konkursverwaltung im Kollokationsverfahren nicht anerkannt worden sei. Dass letzteres hier der Fall wäre, sei aber nicht dargetan. Sodanu befassen sich die Erwägungen einlässlich mit den Einwendungen der Angeschuldigten Wyss und Nachtigall gegen den Beweiswert der im Strafverfahren erhobenen Gutachten, um zum Schlusse zu kommen, dass die Sachverständigenberichte sowohl die Menge der defraudierten Waren als deren Wert in einer Weise klarstellten, die weitere Beweiserhebungen überflüssig mache. Die Voll der Firma Kummer geforderte Summe von 443,496 Fr. 10 Cts. stelle nach den Gutachten den Mindestbetrag der von Wyss und Nachtigall gemeinsam zum Nachteil dieser firma begangenen Defraudationen dar. Sie sei deshalb zu verurteilen. Am 9. Januar 1928 erliess sodann die Kanzlei des solothurnischen Schwurgerichts an die Konkursmasse N. Nachtigall in La Chaux-de-Fonds folgende Anzeige: « In dem vor dem solothurnischen Schwurgerichte erledigten Strafprozesse gegen ..... ist der Angeschuldigte Nissim Nachtigall am 15. Dezember 1927 vom Schwurgerichtshof des Kantons Solothurn im Adhäsiionsprozessweg nach §§ 94 und 306 der solothurnischen StPO solidarisch mit Arnold Wyss zur Zahlung eines Schadensersatzsumme von 443,496 Fr. 10 Cts. nebst Zins

7.U 5% auf den einzelnen Jahre!"betreffnissen an die Firma Ed. Kummer A.-G. in Bettlach verurteilt worden. Das motivierte Urteil ist bereits in Ihrem Besitze und verweisen wir Sie auf Ziff. VII der Erwägungen und Ziff. BI des Dispositivs dieses Urteils. Auf Grund VOll Art. AS 54 1-1928 18 258 Staatsrecht. 56 ff. und insbesondere unter Berufung auf Art. 63 Ziff. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege teilen wir Ihnen zu Händen der Konkursmasse des' Nissim Nachtigall mit, dass das bezügliche Schadenersatz-Urteil des Schwurgerichts- hofes des Kantons Solothurn vom 15. Dezember 1927 zur Einsichtnahme durch die Parteien auf der Ober- gerichtskanzlei in Solothurn am liegt und eröffnen hiemit die Berufungsfrist an da n darin festgesetzten V'is- tungen, d. h. die Feststellung einer entsprechende1) rein per"önlichen Schuldpflicht seiner~eits enthält, fehlt der Konkursmasse ein Interesse an der Anfechtung und damit .auch das Recht zum ~taatsrechtlichen Rekurse. Zu einem solchen könnte vielmehr insoweit höchstens der Gemeinschuldner selbst befugt sein, der gegen das streitige Urteilsdispositiv denn auch noch persönlich an das Bundesgericht rekurriert hat, Demnach erkennt das Bundesgericht: Dt'r Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Gewaltentrennung. N° 37. 271 in Dispositiv III des angefochtenen Urteils ausgespro- chene Verurteilung des Gemeinschuldners Nachtigall nicht die Wirkung einer auch für dessen Konku~ ma"se verbindlichen Feststellung der betreffenden Forde- rungen haben kann. Das weitergehende Rekm'gbegehren ist abgewiesen. VIII. GEWALTENTRENNUNG SEPARATION DES POUVOIRS 37. Urteil vom 6. Oktober 1928 i. S. Tra.ber und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat Zürich. Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Zürich), die gegen- über dem Grundsatz der Gewerbefreiheit die «durch das öffentliche Wohl geforderten gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften » vorbehält. Annahme eines daraus folgenden selbständigen (von gesetzlicher Delegation unabhängigen) Verordnungsrechts des Regierungsrats als oberster Polizei- behörde auf dem Gebiete der Gewerbepolizei. Beschränkungen der Gewerheausübung, die demnach durch Verordnung ver- fügt werden können. Bewilligungszwang und Einführung bestimmter persönlicher Erfordernisse für die Ausübung eines bestimmten Berufes (Tanzunterricht) aus sittenpolizei- lichen Gründen ; Gebühr für Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Gewerbeausübung (Erw. 1). -- Anfechtung der hetr. Yerordnungsvorschriften ans Art. :U unO. 4 BV. Abweisung (Erw. 2 und :i). II. - Am 20. Mai 1919 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich eine Verordnung betreffend die Erteilung von Tanzunterricht erlassen. Sie macht die Ansübung dieses Gewerbes gegen Entgelt VOll einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates der \Vohngemeinde ab- hängig (§§ 1 u. 2). Für die Erteilung derselben sind bestimmte persönliche Erfordernisse aufgestellt (§ 3) und es ist dafür eine Gebühr von 20-100 Fr. zu bezahlen (§ 4). Nach §§ 5 und 6 haben die Tanzlehrer ein Register

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.